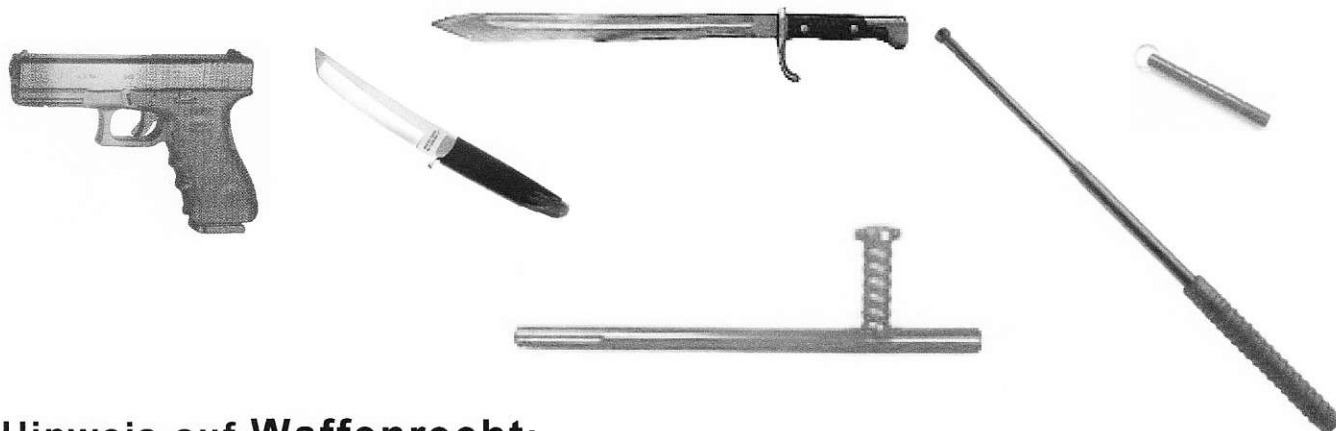


Waffen und Übungswaffen

Goshin-Jitsu: SV mit und ohne Waffen bzw. Hilfsmittel

In der Shinkendo-Abteilung denkt man aufgrund Schwert natürlich gleich an Waffen. Aber auch im SV-Bereich ist das immer ein aktuelles Thema. Gleich ob Übungswaffe, „echte“ Waffe – ggf. frei ab 18 Jahre oder „Anscheinswaffe“, von Pistole über Messer bis zum Schlagstock ist alles betroffen.



Hinweis auf Waffenrecht:

Jedoch nicht rechtsverbindlich, sondern nur als Hinweis auf das aktuelle WaffG (Waffengesetz):

Für uns im **Budo**-Sport wichtig: Was von unseren „Übungswaffen“ fällt eigentlich unter das Waffengesetz UND wie ist mit diesen **Waffen** umzugehen?

Das Schwert (Katana) ist wie jedes Kampfmesser eine WAFFE gemäß Gesetz. Auch andere Messer über 12 cm Klingenlänge u. z. B. die häufig anzutreffenden „Einhandmesser“ fallen unter die Vorschriften. Die Holz-Übungsmesser (+ Bokken) sind keine Waffen, sondern „Sport-Übungsgeräte“.

Achtung bei Stöcken (Hanbo usw.) und Schlagstöcken: Sobald der Stock einen „Waffencharakter“ hat, z. B. durch konische Form, Handschlaufe, ausgeformten Griff, Parierstange, fällt er unter das Waffengesetz. Hier ist zu beachten DAS FÜHREN DIESER WAFFE (→ „**Führverbot**“), d. h. „zugriffsbereit tragen“ in der Öffentlichkeit ist nicht erlaubt. Nicht so ein glatter Stock in „Besenstilform“ oder z. B. ein Stück dickes Elektrokabel, hier ist kein Schlagstock erkennbar.

Die kleinsten Stöcke („Kubotan“ bzw. „Palmstick“) nennt man zwar auch „Faustwaffen“, sie fallen jedoch unter kein Verbot.

Für die Klingen und Schlagstöcke, die wir als Waffen zwar ab 18 J. erwerben und besitzen dürfen gelten trotzdem für den Transport bestimmte Vorschriften, denn „geführt“ werden dürfen sie ja öffentlich nicht, siehe oben. Hier gilt: Eine unverschlossene Sporttasche reicht nicht aus, um den unberechtigten Zugriff zu verhindern.

Ist die Übungswaffe in der SV zur „Pistolenabwehr“ einer echten Pistole äußerlich sehr ähnlich (trotz Gummi- oder Plastik-Material), dann fällt sie evtl. als „Anscheinswaffe“ auch unter das Waffenrecht, sprich Führverbot. Um mit dem Begriff „Anscheinswaffe“ nicht in Konflikt zu kommen, werden Gummipistolen zum SV-Training z. T. nicht in schwarz oder silber, sondern in grellen Neonfarben hergestellt.

Transport-Tasche oder -Koffer für jede unter das „Führverbot“ fallende Waffe muss abschließbar sein. Und natürlich auch wirklich abgeschlossen, sobald eine Waffe darin transportiert wird. Ein kleines Vorhängeschloss wird z. B. bei einer Gummipistole ausreichen. Besitzer von legalen meldepflichtigen Waffen kennen sowieso ihre speziellen Vorschriften.

Auch zu beachten: Waffen nicht offen zur Dekoration an die Wand hängen bzw. im Schwert-Ständer offen aufbewahren. Auch zu Hause in einem abschließbaren Schrank aufbewahren, um die „unbefugte Erlangung“ z. B. durch Minderjährige zu verhindern.

Es gibt „ständig“ neue Vorschriften und Gesetze -- und ob jedes Detail darin sinnvoll ist oder nicht: **Achtung – Unwissenheit schützt nicht vor Strafe.**